



Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
II	Verwaltung allgemein	3
Art. 2	Schreibgebühren	3
Art. 3	Kopien	3
Art. 4	Scannen, Laminieren, Bearbeiten	3
Art. 5	Drucksachen	3
Art. 6	Gesuch um Informationszugang gemäss § 20 IDG	4
Art. 7	Spesen, Port, Zustellgebühren	4
Art. 8	Fahrzeuge	5
Art. 9	Aufbewahrungen	5
Art. 10	Personalkosten	5
III	Abfallwesen (siehe Teil 2; Seite 27)	6
IV	Bauwesen (siehe Teil 1; Seite 22)	6
Art. 11	Publikation, Baugebührendepositum und Zustellung Bauentscheid	6
Art. 12	Bewilligungsgebühren für Bauten und Anlagen	6
Art. 13	Besondere <i>Leistungen</i>	8
Art. 14	Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
Art. 15	Feuerpolizeiliche Bewilligung	8
Art. 16	Rauchgaskontrolle (beauftragter Feuerungskontrolleur)	8
Art. 17	Baukontrollen	9
Art. 18	Planungsverfahren	9
Art. 19	Aufzugsanlagen	9
V	Gemeindeeigene Einrichtungen (siehe Teil 3; Seite 29)	10
Art. 20	Bootsplätze	10
Art. 21	Mobiliar	10
VI	Einbürgerungen	11
Art. 22	Schweizerinnen und Schweizer	11
Art. 23	Ausländerinnen und Ausländer	11
Art. 24	Weitere Gebühren	11
VII	Einwohnerkontrolle	11
Art. 25	Anmeldung	11
Art. 26	Wochenaufenthalter	12
Art. 27	Auszüge und Auskünfte	12
Art. 28	Dienstleistungen	12
Art. 29	Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 30	Ausländerrechtliche Gebühren	13
VIII	Finanzen und Steuern	13
Art. 31	Auszüge und Ausweise	13
Art. 32	Anfertigen von Kopien aus den Steuerakten	13
Art. 33	Mahngebühren	13



Art. 34	Verzugszins	14
Art. 35	Löschung von Betreibungen	14
IX	Friedhofwesen (siehe Teil 4; Seite 37)	14
X	Lebensmittelkontrolle	14
Art. 36	Nicht gebührenpflichtige Leistungen	14
Art. 37	Gebührenpflichtige Leistungen	14
XI	Nutzung öffentlichen Grundes	15
Art. 38	Parkierung (noch keine Parkierungsregelung festgelegt)	15
Art. 39	Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein	15
Art. 40	Benützung Kiesplatz	15
Art. 41	Gebühren Chilbi	16
Art. 42	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	16
XII	Polizeiwesen	16
Art. 43	Gastwirtschaftspatente	16
Art. 44	Abgaben für gebranntes Wasser	16
Art. 45	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	17
Art. 46	Sonntagsverkauf	17
Art. 47	Hundeabgabe	17
Art. 48	Waffenscheine	18
Art. 49	Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei	18
XIII	Schulwesen (siehe Teil 2; Seite 16)	18
XIV	Sozialwesen	18
Art. 50	Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe	18
XV	Zivilschutz	19
Art. 51	Schutzbauten	19
XVI	Schlussbestimmungen	19
XVII	Inkrafttreten	19
XVIII	GEBÜHREN SCHULWESEN	20
1	GEBÜHREN FÜR WASSER UND ABWASSER	40
2	GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGS-ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	41



Teil 1 Allgemeine Gemeindegebühren, Grundsätze

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Oberrieden vom 1. Januar 2019 erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif.

II Verwaltung allgemein

Art. 2 Schreibgebühren

Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) Pro Seite Format A4	Fr.	15.00
--	-----	-------

Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	Fr.	10.00
--	-----	-------

Art. 3 Kopien

Papierausdruck, je Seite (bis Format A3, schwarz-weiss-farbig)		
- bis 5 Kopien		gebührenfrei
- ab 6. Kopien	Fr.	0.50

Art. 4 Scannen, Laminieren, Bearbeiten

Scannen je Seite, bis Format A3	Fr.	0.50
Laminieren je Seite, bis Format A3	Fr.	1.00
Bearbeiten pro Stunde (binden, falten, digital bearbeiten)	Fr.	75.00

Art. 5 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde		gebührenfrei
Ortsplan	Fr.	15.00
Bauordnung mit Zonenplan	Fr.	10.00



Art. 6 Gesuch um Informationszugang gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Personen gebührenfrei

Reproduktionen / Fotokopie im Format A4 oder A3

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 1.00
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 1.50

Elektronische Kopie

Online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite Fr. 1.00
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Fr. 1.50

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis

Fr. 30.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen

- Dokumenten, pro Stunde Fr. 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde Fr. 100.00

Art. 7 Spesen, Port, Zustellgebühren

Spesen aller Art

nach Aufwand

Port, Telefon, Fax

nach Aufwand

Zustellgebühren

nach Aufwand



Art. 8 Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km	Fr.	1.00
Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde (ohne Bedienung)		
▪ Kommunalfahrzeuge Unterhalt	Fr.	70.00
▪ Wischmaschine	Fr.	80.00
▪ Winterdienst Kleinfahrzeuge, inkl. Salz	Fr.	250.00
▪ Winterdienst Grossfahrzeuge, inkl. Salz	Fr.	270.00

Art. 9 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte oder gültige Ausweisschrift, pauschal jährlich	Fr.	20.00
Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen), pauschal jährlich	Fr.	20.00

Art. 10 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas Anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	Fr.	160.00
Abteilungsleiter/-in	Fr.	140.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	Fr.	130.00
Stellvertreter/-in Bereichsleiter Werkhof pro Stunde	Fr.	110.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	Fr.	95.00
Mitarbeiter/-in pro Stunde	Fr.	90.00
Administration pro Stunde	Fr.	75.00
Lernender/-r pro Stunde	Fr.	35.00

Diese Ansprüche gelten grundsätzlich auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Es ist aber vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und sein Einverständnis einzuholen.



III Abfallwesen (siehe Teil 2; Seite 27)

IV Bauwesen (siehe Teil 1; Seite 22)

Es gelten die Festlegungen des Gemeinderates über das Gebühren-Reglement des Bauamtes vom 31. Januar 1989 / 1. Januar 2006. Mit GRB 20-141 vom 20. Oktober 2020 ersetzen die Art. 11 bis 19 die Ziffer 1 bis 4.2 des «Gebührenreglements des Bauamtes Oberrieden» vom 1. Januar 2006. Die Ziffern 4.4 – 5.4 des alten «Gebührenreglements des Bauamtes» bleiben nach wie vor in Kraft

Art. 11 Publikation, Baugebührendepositum und Zustellung Bauentscheid

- Publikation Bauvorhaben pro Inserat: Fr. 100.00
- Baugebührendepositum
Mit der Einreichung eines Baugesuches hat der Gesuchsteller ein unverzinsliches Baugebührendepositum von 1% der Baukosten zu leisten (ab Fr. 0.5 Mio). Sämtliche Gebühren und Aufwände im Zusammenhang mit einem Baugesuch werden direkt dem entsprechenden Baugebührendepositum belastet. Nach der Schlusskontrolle erstellt das Ressort Hochbau eine Schluss-Abrechnung über das Baugebührendepositum.
- Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte: Fr. 50.00

Art. 12 Bewilligungsgebühren für Bauten und Anlagen

Durch die Bewilligungsgebühr ist der Aufwand für Behandlung eines Baugesuchs (für Administration, Prüfung der Unterlagen, Abklärungen, Erstellung der Baubewilligung und Beschluss durch die Baukommission) bis zur Baubewilligung abgedeckt.

a) Grundtaxen

- Einfamilienhaus Fr. 1'500.00
- Zweifamilienhaus Fr. 1'800.00
- Mehrfamilienhaus ab 3 Wohnungen Fr. 2'000.00
pro zusätzliche Wohnung Fr. 200.00
- Wohn- und Gewerbebaute Fr. 2'000.00
- Büro- oder Gewerbebaute Fr. 2'000.00
- Kleinbauten, ordentliches Verfahren Fr. 600.00 bis Fr. 1'300.00
- An- und Umbauten, ordentliches Verfahren Fr. 800.00 bis Fr. 1'500.00
- Kleinbauten, An- und Umbauten, Anlagen
Umgebungsarbeiten, Anzeigeverfahren Fr. 300.00 bis Fr. 600.00
- Erdsonden, Luft-Wasser-Wärmepumpen Fr. 250.00 bis Fr. 400.00



▪ Solaranlagen, Meldeverfahren	Fr.	250.00	
Solaranlagen, ordentliches Verfahren	Fr.	400.00 bis	Fr. 700.00
▪ Reklamen - an Gebäuden	Fr.	200.00	
- freistehend	Fr.	400.00 bis	
- Baureklametafeln	Fr.	200.00 bis	

b) Volumenabhängige Zuschläge

Neubauten:	bis 1'000 m ³	Fr.	1.50 / m ³
(SIA-Norm 416)	bis 2'000 m ³	Fr.	1.20 / m ³
	bis 5'000 m ³	Fr.	1.00 / m ³
	über 5'000 m ³	Fr.	0.80 / m ³
Totalumbauten:	bis 1'000 m ³	Fr.	1.00 / m ³
	bis 2'000 m ³	Fr.	0.80 / m ³
	bis 5'000 m ³	Fr.	0.60 / m ³
	über 5'000 m ³	Fr.	0.50 / m ³
Teilumbauten:	bis 1'000 m ³	Fr.	0.70 / m ³
	bis 2'000 m ³	Fr.	0.60 / m ³
	bis 5'000 m ³	Fr.	0.50 / m ³
	über 5'000 m ³	Fr.	0.40 / m ³

Bei Umbauvorhaben ist als massgebliches Raumvolumen in der Regel das vom Umbau betroffene Gebäudevolumen anzunehmen.

c) Ergänzende Hinweise

Reduktion der Bearbeitungsgebühr

Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid (Rückzug des Baugesuchs) und bei Bauverweigerungen wird die Bearbeitungsgebühr nur für die erbrachten Teilleistungen nach Aufwand erhoben.

Erhöhung der Bearbeitungsgebühr

- Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühr erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen wie:
- Bearbeitung von unvollständigen Unterlagen
- Einholen von Fachgutachten
- Aufwand bei Bauen ohne Baubewilligung
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratung (inkl. Voranfragen und Vorprüfungen)

Die Erhebung der erbrachten Zusatzaufwendungen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand

Rechtsmittelverfahren

Bei durch die Bauherrschaft angestregten Rechtsmittelverfahren behält sich das Ressort Hochbau vor, einen Anteil des Aufwandes für das Verfahren der Rekursgegnerschaft in Rechnung zu stellen.



Art. 13 Besondere Leistungen

Für schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren werden folgende «Besondere Leistungen» nach Aufwand in Rechnung gestellt:

- Projektänderung (Anzeigeverfahren und ordentliches Verfahren)
- Vorentscheid (mit oder ohne Wirkung für Dritte)
Sofern sich durch den Vorentscheid der Bearbeitungsaufwand beim Baugesuch reduziert, kann dies entsprechend berücksichtigt werden
- Ausnahmebewilligung
- Parzellierungsbewilligung
- Entscheid über die Löschung von Anmerkungen oder Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Bewilligung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
- Vollzugsverfahren bei unbewilligten Bauten und Anlagen

Schutzabklärungen (Gutachten) und Entscheide über die Unterschutzstellung (Schutzvertrag oder Schutzverfügung) von Objekten aufgrund von Provokationsverfahren erfolgen gebührenfrei.

Art. 14 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer privaten Kanalisationsanlage

- Prüfung Pläne und Kanalfernsehaufnahmen sowie
Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (durch Ressort T&U) nach Aufwand (*)
 - Baukontrolle vor Eindeckung nach Aufwand (*)
 - Schlusskontrolle nach Aufwand (*)
- *) gemäss Aufwand des beauftragten Ingenieurbüros

Art. 15 Feuerpolizeiliche Bewilligung

- Installationsattest (Prüfung und Bewilligung) Fr. 400.00
- Kontrolle Fr. 200.00
- Brennerauswechslung Fr. 200.00
- Periodische Feuerpolizeikontrolle nach Aufwand (*)
- Tankanlagen (Zuständigkeit liegt beim AWEL)

Art. 16 Rauchgaskontrolle (beauftragter Feuerungskontrolleur)

- Messung einstufige Feuerung Fr. 95.00
- Messung mehrstufige Feuerung Fr. 143.00
- visuelle Holzfeuerungskontrolle Fr. 83.00
- je weitere Förderungsanlage Fr. 50.00
- Sanierungsverfügung Fr. 400.00



▪ Stundenansatz für CO-Mittelmessung, Vollzugskontrollen	Fr.	75.00
▪ Mahngebühr	Fr.	20.00

Art. 17 Baukontrollen

Die Kontrollen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vom Ressort *Hochbau der Gemeinde durchgeführte Kontrollen:*

- Kontrolle der Auflagen für die Baufreigabe (*
 - Rohbaukontrolle (*
 - Schlusskontrolle (*
 - Weitere Kontrolle (*
- *) gemäss Art. 10 Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden (Personalkosten)

Von *beauftragten Fachspezialisten durchgeführte Kontrollen:*

- Kanalisation (siehe Gewässerschutzrechtliche Bewilligung) (*
 - Brandschutz (*
- *) gemäss Aufwand des beauftragten Ingenieurbüros

Vom *Geometer durchgeführte Kontrollen und Nachführungen* (Rechnungstellung direkt an Geschwister oder Eigentümer)

- Kontrolle Schnurgerüst
- Einmessung Werkleitungen
- Nachführung amtliche Vermessung

Hausnummern

Für die *Bestellung und Lieferung von Hausnummern* werden *pro Vorgang eine Pauschale von Fr. 50.00* und *pro Schild eine Pauschale von Fr. 20.00* verrechnet.

Art. 18 Planungsverfahren

Für die *Begleitung* von privaten Gestaltungsplanverfahren, Quartierplanverfahren, privaten Erschliessungsverfahren sowie von privaten Ortsplanungsbegehren werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand festgelegt.

Art. 19 Aufzugsanlagen

Die *von* der Gemeinde beauftragte Aufzugskontrolle erhebt für die erteilte Bewilligung, die Betriebsfreigabe, die Schlusskontrolle sowie die periodische Kontrolle kostendeckende Gebühren nach Aufwand (inkl. Verwaltungsgebühr). Diese Gebühren werden der Bauherrschaft durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.



V Gemeindeeigene Einrichtungen (siehe Teil 3; Seite 29)

Es gelten die Festlegungen des Gemeinderates über die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften vom 27. März 2018 und den Anpassungen vom 1. April 2020).

Art. 20 Bootsplätze

Trockenplätze Ried

Plätze 2 – 7, 25, 27 – 51, 69, 70	je	Fr./Jahr	360.00
Plätze 53 – 68, 71	je	Fr./Jahr	180.00
Plätze 9 – 23	je	Fr./Jahr	220.00

Bojen

Kategorie 1 Plätze 1, 18, 86, 87	je	Fr./Jahr	500.00
Kategorie 2 Plätze 2 – 17, 67 – 73, 82, 84, 85	je	Fr./Jahr	440.00
Kategorie 3 Plätze 19 – 35, 37 – 42, 43, 44, 45, 51 – 54, 56, 58, 63, 64, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83	je	Fr./Jahr	380.00
Kategorie 4 Plätze 36, 46 – 50, 55, 57, 59 – 62, 65, 66, 80, 81	je	Fr./Jahr	350.00

Bootshaus

Plätze 1 – 12	je	Fr./Jahr	850.00
---------------	----	----------	--------

Bootshaus Auswärtige

Wasserplätze Obstgarten

Plätze 13a – 29	je	Fr./Jahr	380.00
Plätze 20a, 30 (Notplatz)		Fr.	185.00

Wasserplätze Tischenloo

Plätze 1 – 4	je	Fr./Jahr	380.00
--------------	----	----------	--------

Stapelgestelle Riet / Obstgarten / Tischenloo / Scheller

Plätze 1 – 64	je	Fr./Jahr	50.00
Surf-/Kanuplätze	je	Fr./Jahr	100.00

Art. 21 Mobiliar

Miete Tischgarnituren		Fr.	6.00
Miete Marktstand		Fr.	20.00



VI Einbürgerungen¹

Art. 22 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Gesuch	Fr.	200.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Fr.	150.00

Art. 23 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung bis 25 Jahre pro Person	Fr.	250.00
über 25 Jahre pro Person	Fr.	500.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Art. 24 Weitere Gebühren

Duplikate von Einbürgerungsbewilligungen und –urkunden / pauschal Sprachtest (Weiterverrechnung des Sprachtestanbieters)	Fr.	20.00 nach Aufwand
---	-----	-----------------------

VII Einwohnerkontrolle

Art. 25 Anmeldung

Einschliesslich Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein pro erwachsene Person	Fr.	20.00
1. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung		gebührenfrei
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalen Einbürgerungsrecht.

**Art. 26 Wochenaufenthalter**

Anmeldung pro erwachsene Person	Fr.	60.00
Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung) pro erwachsene Person	Fr.	30.00
Heimatausweis	Fr.	30.00

Art. 27 Auszüge und Auskünfte

Auszug aus dem Einwohnerregister		
▪ einfache Adressauskunft	Fr.	10.00
▪ Adressauskunft mit Interessennachweis	Fr.	20.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 28 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	Fr.	2.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular SuisseID	Fr.	20.00

Art. 29 Ausweise (Identitätskarten) für Schweizer Staatsangehörige

Es gelten die Gebührensätze der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG; SR 143.11)

Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder (bis 18 Jahre)	Fr.	35.00



Art. 30 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländer	Fr.	40.00
--	-----	-------

VIII Finanzen und Steuern

Steuern

Art. 31 Auszüge und Ausweise

Steuerausweise bei Pflichtigen ohne Datensperre pro Steuerjahr	Fr.	40.00
--	-----	-------

Steuerausweise bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	Fr.	80.00
---	-----	-------

Steuerausweise bei Datensperre, bei denen das Verfahren nach § 122 Abs. 3 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. Entscheid des Gemeindesteueramtes auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch des Steuerpflichtigen (komplexes Spezialverfahren)	Fr.	120.00
---	-----	--------

Bescheinigung des Steueramtes zu Handen der Einbürgerungsbehörde pro Person	Fr.	80.00
---	-----	-------

Steuerauskünfte für den Steuerbezug der israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ und der Jüdischen Liberalen Gemeinde		gebührenfrei
---	--	--------------

Art. 32 Anfertigen von Kopien aus den Steuerakten

Je nach Verwaltungsaufwand ist eine Gebühr zu verlangen von pro Seite	Fr.	0.50
---	-----	------

Finanzen

Art. 33 Mahngebühren

Mahnungen		gebührenfrei
-----------	--	--------------

Mahnung mit Betreibungsandrohung	Fr.	30.00
----------------------------------	-----	-------

**Art. 34 Verzugszins**

Verzugszins		5 %
-------------	--	-----

Art. 35 Löschung von Betreibungen

Löschungsgebühr	Fr.	40.00
-----------------	-----	-------

IX Friedhofswesen (siehe Teil 4; Seite 37)

Es gelten die Festlegungen der Gebührenordnung der Gesundheitsbehörde über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Januar 2006.

X Lebensmittelkontrolle**Art. 36 Nicht gebührenpflichtige Leistungen**

Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen		gebührenfrei
---	--	--------------

Art. 37 Gebührenpflichtige Leistungen**Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen, sowie Ausfertigung einer Strafanzeige**

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
---------------------------	-----	--------

Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
-------------------------------------	-----	--------

Nachkontrolle

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
---------------------------	-----	--------

Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
-------------------------------------	-----	--------

Wegpauschale	Fr.	70.00
--------------	-----	-------

Weitere Leistungen, wie Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebs-schliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro

Erste angebrochene Stunde	Fr.	190.00
---------------------------	-----	--------

Zusätzliche angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
-------------------------------------	-----	--------



Fotos zu Tatbestandsaufnahmen, pro Bild	Fr.	7.00
Schreib- und Zustellgebühren für Rechnungen, pauschal	Fr.	37.00

Gebühren für besondere Dienstleistungen, wie Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden

Pro angebrochene Halbstunde	Fr.	100.00
Wegpauschale	Fr.	70.00

XI Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 38 Parkierung (noch keine Parkierungsregelung festgelegt)

Art. 39 Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

Für die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gilt die Regelung gemäss Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung). Angebrochene Monate werden aufgerundet.

in Bauzonen pro m2 und Monat	Fr.	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m2 und Monat	Fr.	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m2 und Monat	Fr.	12.50
---	-----	-------

Art. 40 Benützung Kiesplatz

Benützung Kiesplatz pro Tag		
Ortsvereine, Parteien, Kirche, Schule, Gemeindepersonal		gebührenfrei
Übrige	Fr.	50.00



Art. 41 Gebühren Chilbi

Platzgebühr Marktstand Private (inkl. Strom, Abfall), pauschal	Fr.	100.00
Platzgebühr Marktstand für Einwohner Vereine, Parteien, Kirche		gebührenfrei
Umtriebs Gebühren für Schausteller (Strom, Abfall), pauschal	Fr.	100.00
Platzgebühr Schausteller		gebührenfrei

Art. 42 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde (der Ansatz vom Grundwert liegt bei mindestens Fr. 2'500.00/m²). Angebrochene Monate werden aufgerundet.

XII Polizeiwesen

Art. 43 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	400.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	200.00
Schreib- und Zusatzgebühren	Fr.	30.00
Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	Fr.	50.00
- für gemeinnützige, wohltätige Institutionen		gebührenfrei
Dringlichkeitsgebühr (unter 72 Stunden = 3 Werktage)	Fr.	50.00

Art. 44 Abgaben für gebrannte Wasser²

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühren pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	Fr.	200.00
von 500 bis 1'000	Fr.	400.00
von 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00

² Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12.



von 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
von 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
usw.		

Art. 45 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahmen		
Bis 02.00 Uhr, pro Nacht	Fr.	50.00
Länger als 02.00, pro Nacht	Fr.	100.00
Schreib- und Zusatzgebühren	Fr.	15.00
Dauernde Ausnahmen		
Versuchsphase, befristet auf max. Jahr	Fr.	1'500.00
Schreib- und Zusatzgebühr	Fr.	250.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernder Ausnahme:		
Samstag auf Sonntag und Freitag auf Samstag	Fr.	30.00
Jeder weitere Tag	Fr.	350.00

Art. 46 Sonntagsverkauf

Generelle Bewilligung für alle Verkaufsgeschäfte (max. 4/Jahr)		gebührenfrei
Einzelausnahmen (Sonderfälle)	Fr.	50.00
Schreib- und Zusatzgebühren	Fr.	15.00

Art. 47 Hundeabgabe

pro Hund, jährlich	Fr.	130.00
Mahngebühr für verspätete Zahlung nach 31. März	Fr.	
Anmeldegebühr	Fr.	20.00
verspätete Anmeldung	Fr.	40.00

Ermässigung und Befreiung gemäss Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

**Art. 48 Waffenscheine³**

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(SR 514.541.)

Waffenerwerbsschein	Fr.	50.00
---------------------	-----	-------

Art. 49 Aktengesuche/Akteneinsicht Polizei

Aktenausgabe, pro Rapport	gemäss Rechnung Dritter
Unfallaufnahme-Protokoll (UAP)	gemäss Rechnung Dritter
Fotobogen, pro A4-Ausdruck	gemäss Rechnung Dritter

Besonderes

Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei
--	--------------

Vermittlung von verlorenen Fahrzeugschildern	gebührenfrei
--	--------------

Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungszeller der Stadt Zürich)	gemäss Rechnung Dritter
--	-------------------------

Vermittlung Fundgegenstand	gebührenfrei
----------------------------	--------------

XIII Schulwesen (siehe Seite 20)

Es gelten die Festlegungen der Schulpflege über den Gebührentarif der Schule Oberrieden vom 9. Juli 2018.

XIV Sozialwesen**Art. 50 Bestätigung Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Einfache Auskunft	Fr.	15.00
-------------------	-----	-------

Komplexe Auskunft	Fr.	30.00
-------------------	-----	-------

Versand mit Rechnung, zusätzlich	Fr.	5.00
----------------------------------	-----	------

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.



XV Zivilschutz

Art. 51 Schutzbauten

Die Kontrolle des baulichen Zustandes und die technische Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes (§ 29 Abs. 1 KVZ)

Periodische Schutzraumkontrollen (einmalig)		gebührenfrei
Nachkontrolle bei Verschulden des Eigentümers	Fr.	150.00
Versäumung des angekündigten Kontrolltermins bei Verschulden des Eigentümers (nach Aufwand) pro Stunde	Fr.	84.50

Öffentliche Schutzräume (Festlegungen pendent)

XVI Schlussbestimmungen

XVII Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach der gemeinderätlichen Genehmigung, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Oberrieden, 12. Dezember 2019

Gemeinderat Oberrieden

Martin Arnold
Präsident

Priska Altherr
Gemeindeschreiberin



–	Kurse mit 5 Teilnehmenden	für 60 Minuten	Fr.	18.00
	Kurse mit 5 Teilnehmenden	für 75 Minuten	Fr.	22.50
	Kurse mit 5 Teilnehmenden	für 90 Minuten	Fr.	27.00
–	Kurse mit 4 Teilnehmenden	für 60 Minuten	Fr.	20.00
	Kurse mit 4 Teilnehmenden	für 75 Minuten	Fr.	25.00
	Kurse mit 4 Teilnehmenden	für 90 Minuten	Fr.	30.00

Inkrafttreten

Der Gebührentarif der Schule Oberrieden wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 9. Juli 2018 genehmigt und tritt per 1. Januar 2019 - vorbehaltlich der rechtskräftigen Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 über die Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Oberrieden - in Kraft.

SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsidentin Leiterin Schulverwaltung

Verena Reichmuth-Graf

Nadja Juon



Teil 1 GEBÜHREN BAUWESEN

(Beschluss Gemeinderat vom 31. Januar 1989 1. Januar 2006. Mit GRB 20-141 vom 20. Oktober 2020 ersetzen die Art. 11 bis 19 die Ziffer 1 bis 4.2 des «Gebührenreglements des Bauamtes Oberrieden» vom 1. Januar 2006. Die Ziffern 4.4 – 5.4 des alten «Gebührenreglements des Bauamtes» bleiben nach wie vor in Kraft

1. Publikation, Baugebührendepositum und Zustellung Bauentscheid

- *Publikation Bauvorhaben* pro Inserat: Fr. 100.–
- *Baugebührendepositum*

Mit der Einreichung eines Baugesuches hat der Gesuchsteller ein unverzinsliches Baugebührendepositum von **1% der Baukosten** zu leisten (ab Fr. 0.5 Mio). Sämtliche Gebühren und Aufwände im Zusammenhang mit einem Baugesuch werden direkt dem entsprechenden Baugebührendepositum belastet. Nach der Schlusskontrolle erstellt das Ressort Hochbau eine Schluss-Abrechnung über das Baugebührendepositum.

- *Zustellung baurechtlicher Entscheid an Dritte* : Fr. 50.–

2. Bewilligungsgebühren für Bauten und Anlagen

Durch die Bewilligungsgebühr ist der Aufwand für Behandlung eines Baugesuchs (für Administration, Prüfung der Unterlagen, Abklärungen, Erstellung der Baubewilligung und Beschluss durch die Baukommission) bis zur Baubewilligung abgedeckt.

a) Grundtaxen

- | | | | |
|--|-----------|-----|---------|
| - Einfamilienhaus | | Fr. | 1'500.– |
| - Zweifamilienhaus | | Fr. | 1'800.– |
| - Mehrfamilienhaus ab 3 Wohnungen | | Fr. | 2'000.– |
| pro zusätzliche Wohnung | | Fr. | 200.– |
| - Wohn- und Gewerbebaute | | Fr. | 2'000.– |
| - Büro- oder Gewerbebaute | | Fr. | 2'000.– |
| - Kleinbauten, ordentliches Verfahren | Fr. 600.– | bis | 1'300.– |
| - An- und Umbauten, ordentliches Verfahren | Fr. 800.– | bis | 1'500.– |
| - Kleinbauten, An- und Umbauten, Anlagen | | | |
| Umgebungsarbeiten, Anzeigeverfahren | Fr. 300.– | bis | 600.– |
| - Erdsonden, Luft-Wasser-Wärmepumpen | Fr. 250.– | bis | 400.– |
| - Solaranlagen, Meldeverfahren | Fr. 250.– | | |
| Solaranlagen, ordentliches Verfahren | Fr. 400.– | bis | 700.– |
| - Reklamen - an Gebäuden | Fr. 200.– | | |
| - freistehend | Fr. 400.– | | |
| - Baureklametafeln | Fr. 200.– | | |

b) Volumenabhängige Zuschläge

- | | | | |
|-----------------------|---------------------------|-----|-----------------------|
| <i>Neubauten:</i> | bis 1'000 m ³ | Fr. | 1.50 / m ³ |
| (SIA-Norm 416) | bis 2'000 m ³ | Fr. | 1.20 / m ³ |
| | bis 5'000 m ³ | Fr. | 1.00 / m ³ |
| | über 5'000 m ³ | Fr. | 0.80 / m ³ |
| <i>Totalumbauten:</i> | bis 1'000 m ³ | Fr. | 1.– / m ³ |



	bis 2'000 m ³	Fr.	0.80 / m ³
	bis 5'000 m ³	Fr.	0.60 / m ³
	über 5'000 m ³	Fr.	0.50 / m ³
<i>Teilumbauten:</i>	bis 1'000 m ³	Fr.	0.70 / m ³
	bis 2'000 m ³	Fr.	0.60 / m ³
	bis 5'000 m ³	Fr.	0.50 / m ³
	über 5'000 m ³	Fr.	0.40 / m ³

Bei Umbauvorhaben ist als massgebliches Raumvolumen in der Regel das vom Umbau betroffene Gebäudevolumen anzunehmen.

c) *Ergänzende Hinweise*

Reduktion der Bearbeitungsgebühr

Bei Verzicht auf einen formellen Entscheid (Rückzug des Baugesuchs) und bei Bauverweigerungen wird die Bearbeitungsgebühr nur für die erbrachten Teilleistungen nach Aufwand erhoben.

Erhöhung der Bearbeitungsgebühr

Eine Erhöhung der Bearbeitungsgebühr erfolgt insbesondere bei Zusatzaufwendungen wie:

- Bearbeitung von unvollständigen Unterlagen
- Einholen von Fachgutachten
- Aufwand bei Bauen ohne Baubewilligung
- Unverhältnismässiger Mehraufwand für baurechtliche Prüfungen und Beratung (inkl. Voranfragen und Vorprüfungen)

Die Erhebung der erbrachten Zusatzaufwendungen erfolgt grundsätzlich nach Aufwand

Rechtsmittelverfahren

Bei durch die Bauherrschaft angestregten Rechtsmittelverfahren behält sich das Ressort Hochbau vor, einen Anteil des Aufwandes für das Verfahren der Rekursgegenschaft in Rechnung zu stellen.

3. Besondere Leistungen

Für schriftliche Entscheide oder Stellungnahmen ausserhalb laufender Bewilligungsverfahren werden folgende «Besondere Leistungen» nach Aufwand in Rechnung gestellt:

- Projektänderung (Anzeigeverfahren und ordentliches Verfahren)
- Vorentscheid (mit oder ohne Wirkung für Dritte)
Sofern sich durch den Vorentscheid der Bearbeitungsaufwand beim Baugesuch reduziert, kann dies entsprechend berücksichtigt werden
- Ausnahmbewilligung
- Parzellierungsbewilligung
- Entscheid über die Löschung von Anmerkungen oder Dienstbarkeiten im Grundbuch
- Bewilligung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
- Vollzugsverfahren bei unbewilligten Bauten und Anlagen

Schutzabklärungen (Gutachten) und Entscheide über die Unterschutzstellung (Schutzvertrag oder Schutzverfügung) von Objekten aufgrund von Provokationsverfahren erfolgen gebührenfrei.



4. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer privaten Kanalisationsanlage

- Prüfung Pläne und Kanalfernsehaufnahmen sowie Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (durch Ressort T&U) nach Aufwand (*)
 - Baukontrolle vor Eindeckung nach Aufwand (*)
 - Schlusskontrolle nach Aufwand (*)
- *) gemäss Aufwand des beauftragten Ingenieurbüros

5. Feuerpolizeiliche Bewilligung

- Installationsattest (Prüfung und Bewilligung) Fr. 400.—
- Kontrolle Fr. 200.—
- Brennerauswechslung Fr. 200.—
- Periodische Feuerpolizeikontrolle nach Aufwand (*)
- Tankanlagen (Zuständigkeit liegt beim AWEL)

6. Rauchgaskontrolle (beauftragter Feuerungskontrolleur)

- Messung einstufige Feuerung Fr. 95.—
- Messung mehrstufige Feuerung Fr. 143.—
- visuelle Holzfeuerungskontrolle Fr. 83.—
- je weitere Förderungsanlage Fr. 50.—
- Sanierungsverfügung Fr. 400.—
- Stundenansatz für CO-Mittelmessung, Vollzugskontrollen Fr. 75.—
- Mahngebühr Fr. 20.—

7. Baukontrollen

Die Kontrollen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vom Ressort Hochbau der Gemeinde durchgeführte Kontrollen:

- Kontrolle der Auflagen für die Baufreigabe (*)
 - Rohbaukontrolle (*)
 - Schlusskontrolle (*)
 - Weitere Kontrolle (*)
- *) gemäss Art. 10 Gebührentarif der Gemeinde Oberrieden (Personalkosten)

Von beauftragten Fachspezialisten durchgeführte Kontrollen:

- Kanalisation (siehe Gewässerschutzrechtliche Bewilligung) (*)
 - Brandschutz (*)
- *) gemäss Aufwand des beauftragten Ingenieurbüros

Vom Geometer durchgeführte Kontrollen und Nachführungen (Rechnungstellung direkt an Geschwister oder Eigentümer)

- Kontrolle Schnurgerüst
- Einmessung Werkleitungen
- Nachführung amtliche Vermessung

Hausnummern

Für die Bestellung und Lieferung von Hausnummern werden pro Vorgang eine Pauschale von Fr. 50.— und pro Schild eine Pauschale von Fr. 20.— verrechnet.



8. Planungsverfahren

Für die Begleitung von privaten Gestaltungsplanverfahren, Quartierplanverfahren, privaten Erschliessungsverfahren sowie von privaten Ortsplanungsbegehren werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand festgelegt.

9. Aufzugsanlagen

Die von der Gemeinde beauftragte Aufzugskontrolle erhebt für die erteilte Bewilligung, die Betriebsfreigabe, die Schlusskontrolle sowie die periodische Kontrolle kostendeckende Gebühren nach Aufwand (inkl. Verwaltungsgebühr). Diese Gebühren werden der Bauherrschaft durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

10. Strassenwesen

a) Belagsreparaturen

Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Bei Staatsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt zuständig und bei Gemeindestrassen das Gemeindebauamt. Die Rechnungsstellung an den Verursacher erfolgt somit durch die jeweils zuständige Amtsstelle.

Bei Gemeindestrassen gelten für die Ausführung und die Kostenverrechnung die von der Baudirektion mit DV Nr. 3441 vom 2.12.1988 als verbindlich erklärten „Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet“ sinngemäss.

b) Benützung von öffentlichem Grund und Boden (§231 PBG)

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden wird für die gesamte Fläche, die dem Fussgänger- und/oder Fahrverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 10.--pro m² und Monat erhoben.

Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet. Die Benützungsdauer gilt bis zur Abnahme durch die Gemeinde.

11. Wasserversorgung

Die Gebühren für Aufsicht und Kontrollen von Wasserleitungsinstallationen wurden durch den Gemeinderat am 6.12.1988, auf Antrag der Werkkommission, wie folgt festgesetzt:

–	Gesuch für Neuanschluss Prüfung der Gesuchsunterlagen und Erteilung der Anschlussbewilligung	pauschal	Fr.	100.--
–	Installationskonzessionen			
	Objektkonzession		Fr.	100.--
	Dauerkonzession		Fr.	500.--



Teil 2 GEBÜHREN ABFALLWESEN 2018

Abfallgebühren, Tierkadaver

Zur Deckung der Kosten für die Abfallwirtschaft erhebt die Gemeinde Oberrieden Aufwand- und Grundgebühren.

Die **Aufwandgebühren** decken die Kosten für die Sammlung und die Verarbeitung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes. Sie werden durch Gebührensäcke, Sperrgutmarken und "Wiga-Gebühren" für Container erhoben.

Aus den **Grundgebühren** werden Wertstoffsammlungen (Grüngut, Papier, Glas, Eisen usw.) Spezialentsorgungen (Altöl, Schutt und Steine usw.), die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten der Verwaltung sowie der Unterhalt der Sammelstellen bezahlt.

Die Grundgebühren werden einmal jährlich pro Wohnung und pro Betrieb erhoben und betragen:

Wohnungen und Häuser

Wohnungen/Häuser, 1 – 3 Zimmer	Fr.	85.00*
Wohnungen/Häuser, ab 4 Zimmerberg	Fr.	130.00*

(halbe zimmer werden auf die nächste ganze zimmerzahl abgerundet)

Für Wohnungen und Häuser, die mehr als sechs Monate leer standen oder stehen, wird die Gebühr halbiert. Der Rückerstattungsanspruch ist schriftlich anzumelden. Er verjährt nach Ablauf des Kalenderjahres nach der Rechnungsstellung. Die Grundgebühr für Wohnungen und Häuser wird in der Regel dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Betriebe

pro Betrieb	Fr.	130.00*
-------------	-----	---------

Die Grundgebühr für Betriebe wird in der Regel dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.

* zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer

Kadaver

Für Private

Abholung und Transport in die regionale Kadaverstelle für Kadaver von Klein- und Haustieren bis 30 kg	Fr.	100.00
Abholung/Transportgebühren für Kadaver über bis 200 kg, pro kg	Fr.	145.00

Für Betriebe

Abholung und Transport von Kadaver bis 200 kg, pro kg	Fr.	250.00
---	-----	--------

Kadaver über 200 kg: Grosstierkadaver ab 200 kg sind dem Abholdienst TMF Extraktionswerk AG, 9602 Bazenheid SG, Tel. 071 932 70 70, zu melden.



Illegale Abfallentsorgung Umtriebs Gebühr nach Aufwand min.	Fr.	300.00
--	-----	--------



Teil 3 GEBÜHREN GEMEINDELIEGENSCHAFTEN (Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2018)

I. Allgemeines zur Gebührenordnung

1. Die Höhe der Gebühren für die Benützung einzelner Räumlichkeiten und Sporthallen der Gemeindeligenschaften Oberrieden werden je nach Benützungsdauer, Art der Anlage und nach der Häufigkeit der Benützung bestimmt.
2. Die Gebührenansätze werden grundsätzlich unterschieden nach ortsansässigen und auswärtigen Benützerinnen und Benützer mit der Unterscheidung von gemeinnützigen und kommerziellen Anlässen und Betrieben.
3. Das Gebührenreglement regelt sämtliche Benützungsansätze für Einzelanlässe sowie Jahresmieten. Die Nutzungen, sowie die Rechte und Pflichten der Benützer von Räumlichkeiten der Schulliegenschaften sind in den einzelnen Betriebs- und Benutzungsreglemente geregelt.
4. Für die Benützung der Sporthalle, Mehrzweckhalle und weiteren Räumlichkeiten der Gemeindeeigenen Liegenschaften sind entsprechend Gebühren zu entrichten. Die Gebührenbefreiung für die Schule Oberrieden und die ortsansässigen Vereine sind unter Kap. III umschrieben und geregelt.
5. In den Benützungsgebühren sind sämtliche Kosten gemäss Regelung Kap. IV enthalten. Dagegen können Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen, allfällige Instandstellungsarbeiten sowie zusätzliche Entsorgungskosten zu Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Liegenschaften- oder Schulverwaltung. Für Jahresmieten wird einmal jährlich (im Oktober) für das laufende Kalenderjahr Rechnung gestellt.

II. Zuständigkeiten bezüglich Gebührenordnung

7. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat genehmigt. Für die Umsetzung und Einhaltung des Gebührenreglements ist das Ressort Liegenschaften verantwortlich.

III. Gebührenbefreiung

8. Sämtliche mietbaren Räumlichkeiten der Gemeindeligenschaften sind für Oberriedner Behörden und Kommissionen der Gemeinde, sowie für den Schulbetrieb gebührenfrei.
9. Für ortsansässige Vereine ist die Jahresmiete (Mo - Fr) für die Sporthalle Langweg, die Mehrzweckhalle Pünt sowie den Singsaal Pünt und den Sing-saal Kirchstrasse kostenlos. Für einmalige Anlässe und Belegungen bezahlen die Vereine 50% des ortsansässigen Tarifs. Ortsansässige Vereine, welche keine Jahresmiete von Räumlichkeiten beanspruchen, können jährlich wiederkehrende gemeinnützige Einzelanlässe oder Proben, welche als Einzelmiete behandelt werden, kostenlos durchführen. Bei Anlässen mit kommerziellem Charakter wird den Vereinen 50% des ortsansässigen Tarifs verrechnet.
10. Für einzelne Räumlichkeiten (Sporthallen / Singsaal) ist die Nutzung während den Schulferien gemäss Benützungreglement durch ortsansässige Vereine möglich. Dabei bezahlen die Vereine 50% des ortsansässigen Tarifs.
11. Die Aussenplätze der Schulanlagen stehen der Bevölkerung bis auf wenige Einschränkungen zur freien Verfügung. So sind einzelne Sperrungen möglich (z.B. für die Rasenregeneration). Während den Schulzeiten hat die Schule Vorrang.



IV. Enthaltene/ nicht enthaltene Leistungen der Raummieten

12. In den Mietkosten sind neben der Raummiete enthalten:
 - Energiekosten
 - Bereitstellen Material (Tische und Stühle, ohne Einrichten)
 - Abfallentsorgung für Mieten und Anlässe mit geringem Abfall
13. In den Mietkosten nicht enthalten sind:
 - Musikanlage / Beamer Aula Langweg (bei Mietgesuch Bedarf anmelden)
 - Aula Langweg: Kaffeeportionen
 - Endreinigung (besenrein)
 - Zusätzliche Mietgegenstände (z.B. Miete von Grill, Geschirr, etc.)
 - Abfallentsorgung für grössere Anlässe (zusätzlich Fr. 50.- pro Container)
14. Bedarf an Techniker für Licht und Ton bei Veranstaltungen:
 - Beim Einsatz der Techniker für Licht und Ton wird für die Nutzung der Technischen Infrastruktur ein Pauschalpreis von Fr. 110.- verrechnet.
 - Auswärtige Mieter, welche bei Anlässen den Bedarf für technische Hilfen in Anspruch nehmen möchten, beauftragen die Techniker auf eigene Rechnung.
15. Allfällige Zusatzkosten bei Nichteinhaltung der Benützungsvorschriften gemäss Reglement pro Liegenschaft bleiben vorbehalten.

V. Inkraftsetzung des Gebührenreglements

16. Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2017 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

VI. Tarifordnung sämtlicher Gebühren

17. Die Gebühren für die einzelnen Raummieten sind in vier Tarifkategorien eingeteilt:
 - Einmalige Raummieten:
 - Ortsansässige Mieter
 - Ortsansässige Mieter mit kommerziellem Anlass und Auswärtige (Auswärtige bei Anlässen mit kommerziellem Charakter Tariffaktor 2)
 - Jahresraummieten pro Jahresstunde (1 Stunde pro Woche während ei-nes Jahres, ausge-nommen Schulferien)
 - Ortsansässige Mieter
 - Ortsansässige Mieter mit kommerziellem Anlass und Auswärtige

Unter „Kommerziell“ gehen Veranstaltungen mit Teilnahmegebühren, Werbecharakter oder Wirtschaftsbetrieb.

Auswärtigen Vereinen und Institutionen, welche kommerzielle Veranstaltungen durchfüh- ren, wird der doppelte Tarif für Auswärtige verrechnet.

18. Die Gebührentabellen pro Liegenschaft sind im Anhang dieses Gebührenregle-ments festge- halten sowie auf der Internetplattform der Gemeinde Oberrieden unter www.oberrieden.ch in den Benutzungsreglemente pro Liegenschaft aufge- schaltet und mit entsprechendem Re- servationsformular hinterlegt.



19. Die entsprechenden Benutzungsreglemente sind mit Gebührenangaben in einem separaten Anschlag pro Raum für alle Mieter ersichtlich.

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber

Martin Arnold

Thomas Dischl

Gebührenübersicht pro Liegenschaft und Räumlichkeiten

1 Schulanlage Pünt / Mehrzweckhalle (Püntstrasse 14)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Mehrzweckhalle	150	300	300	600
Küche in MZH	100	200	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Schminkraum	25	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Singsaal	50	100	100	200

2 Mietgegenstände für Schulanlage Pünt / Mehrzweckhalle

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif CHF pro Tag
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: <ul style="list-style-type: none"> • Grillkohle muss mitgebracht werden • Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden • Grill muss gereinigt zurückgegeben werden • Zusatzaufwand kann verrechnet werden 	50
Geschirr Küche MZH	<ul style="list-style-type: none"> • Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Mehrzweckhalle Pünt • Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter 	In Raummiete enthalten
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> • Geschirr aus der Küche kann gemietet werden • Bei Anlässen der Gemeinde wird das Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. • Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter • Rückgabe gereinigt 	1 pro Geschirrtteil
Kaffeemaschine	<ul style="list-style-type: none"> • Es steht bei der Miete der Küche MZH Pünt eine Nespresso Professionalmaschine zur Verfügung 	1 pro Portion
Stehtische	<ul style="list-style-type: none"> • Es stehen einzelne Stehtische zur Verfügung 	15 pro Tisch



Podeste MZH Pünt	<ul style="list-style-type: none"> Bühnenpodeste mit Füßen (Keine Gebühren bei Miete der MZH Pünt) 	25 pro Podest
Techn. Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> Beamer / Blue Ray / Mikrophon 	50

3 Schulanlage Pünt, Lehrschwimmhalle (Püntstrasse 12)

Räumlichkeiten	Jahresmiete pro Jahresstunde			
	Ortsansässige Tarif CHF		Auswärtige Tarif CHF	
	Gemeinnützig	Kommerziell	Gemeinnützig	Kommerziell
Schwimmhalle mit Duschen und Garderoben	300	1'200	500	1'500

Gemeinnützig = Institutionen für Menschen mit Behinderung oder Krankheit / Ortsansässige Vereine

4 Schulanlage Langweg / Multifunktionsgebäude (Langweg 2)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Gruppenraum L101	25	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, bis max. 4 Stunden	80	160	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Aula, ganzer Tag	150	300	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Küche bei Aula	85	170	Keine Vermietung	Keine Vermietung

5 Schulanlage Langweg, Schulküche (Langweg 2)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige kom- merziell, Auswär- tige	Ortsansässige	Ortsansässige kommerziell, Auswärtige
Montag – Sonntag	Pro Stunde	30	50	360	600
	½ Tage max. 4H	60	100		
	Ganzer Tag	90	150		



6 Mietgegenstände für Schulanlage Langweg / MFG Langweg / Sporthalle

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif CHF pro Tag
Kaffeemaschine	Kaffeemaschine für Miete Aula: <ul style="list-style-type: none"> Es stehen bei der Miete der Aula zwei Nespresso Professionalmaschinen zur Verfügung 	1 pro Portion
Geschirr Küche Aula Langweg	<ul style="list-style-type: none"> Geschirr gehört zur Miete der Küche in der Aula Langweg Kosten für fehlendes oder defektes Geschirr gemäss separater Tabelle Vermieter 	In Raummiete enthalten
Geschirr	<ul style="list-style-type: none"> Geschirr aus der Küche kann je nach Anlass gemietet werden Bei Anlässen der Gemeinde (z.B. Chilbi, Spycherfäscht) wird des Geschirr den Vereinen gratis zur Verfügung gestellt. Rückgabe gereinigt 	1 pro Geschirrtteil
Musikanlage / Beamer	Musikanlage und Beamer Aula Langweg: <ul style="list-style-type: none"> Bedarf anmelden bei Mietgesuch Aula Miete Musikanlage und Beamer pro Mietereignis 	50
Bar	Miete der im Keller des MFG gelagerten Bar: <ul style="list-style-type: none"> Abmessung: 8 Barteile à 0,8m Breite Die Bar muss selbst transportiert und aufgestellt werden und darf nur in einem gemieteten Raum der LS Oberrieden verwendet werden. Rückgabe gereinigt 	50
Kohlengrill	Grill mit fahrbarem Gestell: <ul style="list-style-type: none"> Grillkohle muss mitgebracht werden Grillgeschirr und Reinigungsmaterial vorhanden Grill muss gereinigt zurückgegeben werden 	50
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): <ul style="list-style-type: none"> Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2,2m à 8 Plätze Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4,0m à 16 Plätze Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.-) Rückgabe gereinigt 	6 pro Set
Mischpult und Mikrofon Sporthalle	Mischpult und Mikrofon in der Sporthalle: <ul style="list-style-type: none"> Bedarf anmelden bei Mietgesuch Sporthalle 	30

7 Schulhaus Kirchstrasse (Kirchstrasse 4)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Singsaal Kirchstrasse	50	100	100	200



8 Sporthalle Langweg 1/3 Halle (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	10	20	120 (bis 20 Uhr) 150 (ab 20 Uhr)	200 (bis 20 Uhr) 250 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	25	50		
	Ganzer Tag	50	100		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	15	30	200 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	60	120		
	Ganzer Tag	120	240		

9 Sporthalle Langweg 2/3 Halle (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	20	40	220 (bis 20 Uhr) 250 (ab 20 Uhr)	375 (bis 20 Uhr) 450 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	50	100		
	Ganzer Tag	100	200		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	30	60	375 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	120	240		
	Ganzer Tag	240	480		

10 Sporthalle Langweg, ganze Halle (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	25	50	300 (bis 20 Uhr) 350 (ab 20 Uhr)	500 (bis 20 Uhr) 600 (ab 20 Uhr)
	½ Tag max. 4h	65	130		
	Ganzer Tag	125	250		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	40	80	500 (nur Sa morgen)	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	175	350		
	Ganzer Tag	350	700		



11 Sporthalle Langweg, Galerie mit Kiosk (Langweg 3)

Wochentag	Mietdauer	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
		Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Montag - Freitag	Pro Stunde	20	40	Keine Vermietung	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	60	120		
	Ganzer Tag	120	240		
Samstag & Sonntag	Pro Stunde	30	60	Keine Vermietung	Keine Vermietung
	½ Tag max. 4h	120	240		
	Ganzer Tag	120	480		

12 Schützenstube Oberrieden (Hintere Bergstrasse 55)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Schützenstube inkl. Küche	150	300	Keine Vermietung	Keine Vermietung

13 Villa Schönfels (Bickelstrasse 5)

Räumlichkeiten	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
EG. Kleines Zimmer	50	100	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Grüner Saal	100	200	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. verglaste Veranda (nur mit Ver- mietung Saal / Zimmer)	40	80	Keine Vermietung	Keine Vermietung
EG. Küche	80	160	Keine Vermietung	Keine Vermietung

Die Räumlichkeiten stehen vor allem für kulturelle Anlässe wie öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Präsentationen und Gemeindeinterne Kurse zur Verfügung. Private Anlässe bedürfen einer kurzen Besichtigung vor Ort, um den Anlass und den Ablauf der Veranstaltung abzuklären.



14 Strandbad Oberrieden (Seestrasse 47)

Miete / Ticket	Tarif CHF	Bemerkungen
Tageseintritt	5	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkarte	40	Eintritt bis 16 Jahren gebührenfrei
Saisonkasten * ¹	30	Zuzüglich Depot von 30 Franken
Lagerung Liegestühle pro Saison* ¹	15	

*¹ Kästen und Liegestuhllager werden nur an Besitzer eines Saison-Abonnements vermietet. Reservationen sind nicht möglich.

15 Clubraum Garderobengebäude Cholenmoos (Feldweg 29)

Räumlichkeiten / Mietgegenstände	Einmalige Miete Tarif CHF		Jahresmiete (1h pro Woche) Tarif CHF	
	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige	Ortsansässige	Ortsansässige Kommerziell, Auswärtige
Clubraum * ¹	200	400	Keine Vermietung	Keine Vermietung
HiFi-Anlage	40	40	Keine Vermietung	Keine Vermietung
Gas- Aussengrill	50	50	Keine Vermietung	Keine Vermietung

*¹ zusätzlich Reinigungskosten 100 Franken (obligatorisch), Mietdepot = 100 Franken

Mietdauer Einzelanlass max. 24 Stunden

Anlässe des Fussballclub Oberrieden sind gebührenfrei.

16 Mietgegenstände Allgemein für Oberriedner Bewohnerinnen und Bewohner

Mietgegenstand	Umschreibung	Tarif CHF pro Tag
Tischbankgarnituren	Tischbankgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke): <ul style="list-style-type: none"> • Kleine Tischbankgarnitur, Länge: ca. 2,2m à 8 Plätze • Grosse Tischbankgarnitur, Länge: ca. 4,0m à 16 Plätze • Der Hin- und Rücktransport der Tische und Bänke ist Sache des Mieters. • Kosten pro Tag und Set (Mindestbetrag Fr. 20.-) • Rückgabe gereinigt 	6 pro Set
Marktstände	Marktstand: <ul style="list-style-type: none"> • Es stehen total 6 Marktstände zur Verfügung • Der Hin- und Rücktransport ist Sache des Mieters 	20 pro Marktstand



Teil 4 **GEBÜHREN FRIEDHOFWESEN** (Beschluss des Gemeinderates vom 1. Januar 2006)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen, Art. 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Oberrieden, erlässt der Gemeinderat für das Friedhofs- und Bestattungswesen folgende Gebühren:

1 **Bestattungskosten**

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gemäss § 45 der Kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 gebührenfrei.

Ausgenommen sind zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der an-ordnungsberechtigten Person veranlasst werden.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Erdgrab	Fr.	400.00
Kindergrab	Fr.	250.00
Urnengrab	Fr.	300.00
Urnennische	Fr.	300.00

Beisetzung in bestehendes Grab nach Aufwand

Grabarbeiten durch den Friedhofsgärtner

Öffnen und Zudecken Erdgrab	nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Urnengrab	nach Aufwand
Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand
weitere Leistungen	nach Aufwand

Amtliche Todesanzeige	gemäss Rechnung
Leichenschau	Fr. 30.00
Benützung Aufbahrungsraum	Fr. 100.00
Abdankungshallenbenützung	Fr. 100.00

Einsargen, Überführung, Kremation, Sarg, Urne etc. nach Aufwand der Dienstleistungserbringer

Bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindeeinwohnern werden von der Gemeinde die in der Kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestansätze vergütet.



2 Familiengräber / Grabmiete

Die Fläche der Familiengräber beträgt 4.4 m². Mit dem Abschluss des Mietvertrages werden für den Grabplatz folgende Gebühren verrechnet:

Erdfamiliengrab (nur für Einwohner möglich)

-für die Dauer von 40 Jahren pro m ²	Fr.	1'200.00
-für die Verlängerung des Grabes um max. 20 Jahre pro m ²	Fr.	600.00
-als pauschale Abgeltung für das Abräumen des Grabes nach 40 bzw. 60 Jahren	Fr.	800.00
-Leistungen des Friedhofgärtners bei späteren Bestattungen		nach Aufwand

Inschriften

Leistung Bildhauer für Frontplatte und Gravur pro Buchstabe/Zahl	Fr.	21.00
Inscription Grabplatte bei Gemeinschaftsgrab pro Buchstabe/Zahl	Fr.	25.00

3 Grabunterhalt und –pflege

Grabbeepflanzung und –pflege für Einwohner und Auswärtige gemäss separaten Vertrags-konditionen mit dem Friedhofgärtner (externer Betrieb; Detailangaben sind beim Friedhof-vorsteher erhältlich).

4 Grabpflegeverträge

Die Gesundheitsbehörde kann Grabpflegeverträge abschliessen und die Arbeiten dem Friedhofgärtner übertragen.

Dafür verrechnet die Gesundheitsbehörde Kosten für längstens 20 Jahre, pauschal und im Voraus. Grundlage für die Berechnung der Pauschalabgeltung ist der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültige Tarif des Friedhofgärtners. Zusätzlich werden die Verwaltungskosten und die künftige Teuerung mit durchschnittlich 2% pro Jahr berücksichtigt.

5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Gebührenordnung vom 30. Juni 1983 aufgehoben.

Oberrieden, 20. März 2006

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Rodolfo Straub

Thomas Dischl



Teil 5 VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ERLASSENE GEBÜHRENREGELUNGEN



1 GEBÜHREN FÜR WASSER UND ABWASSER

WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN 2018

WASSERGEBÜHREN (GRB 20.9.2005)

Die jährliche Wassergebühr wird aufgrund der Vorjahresmessung nach den folgenden Ansätzen berechnet:

1. Grundgebühr pro Wasseranschluss und Jahr

- | | | | | |
|----|---|--|-----|---------------|
| a) | Wohnbauten: | pro Einfamilienhaus | Fr. | 240.00 |
| | | pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern | Fr. | 140.00 |
| | | zusätzlich für gewerbliche Betriebe
in Wohnbauten
(pro Ladengeschäft, Werkstätte usw.) | Fr. | 140.00 |
| b) | Bei den übrigen Bauten wie Fabrik- und Gewerbebetriebe, Einstellgaragen, Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Restaurants usw. entscheidet die Gemeinde über die Höhe der Grundgebühr. Sie beträgt in der Regel 0.27 ‰ der aktuellen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum jedoch Fr. 240.00. | | | |
| c) | pro Bauwasseranschluss | | Fr. | 350.00 |
| | Bei der Grundgebühr kann für leer stehende Wohnungen und Häuser, die am Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, keine Reduktion gewährt werden. | | | |

2. Verbrauchsgebühr pro m³

Fr. **1.40**

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen.

ABWASSERGEBÜHR (GRB 29.9.2015)

Die Abwassergebühr beträgt 95 % der Wassergebühr, (gestützt auf Art. 2.3 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen [GebV SEVO]).

ZAHLUNGSPFLICHT

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Art. 49 Wasser-reglement). - Der Wasserverbrauch wird jährlich aufgrund der Vorjahresmessung abgerechnet und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 50 Wasserreglement).

MEHRWERTSTEUER

Die Wassergebühr und die Abwassergebühr unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt). Zurzeit beträgt der gesetzliche Steuersatz bei der Wassergebühr 2,5 % und bei der Abwassergebühr 7,7 %.

RECHTSMITTEL

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Werkabteilung, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden zu richten. - Gegen Anordnungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.



2 GEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012)

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlagen
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.4 Sickerleitungen
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanalkataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Kataster der Betriebe

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung



- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen



5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmegewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.6 Kontrollen
- Art. 5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.8 Unterhaltspflicht
- Art. 5.9 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde
- Art. 5.11 Zustandsnachweis
- Art. 5.12 Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

7. Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

9. Anhang

- 9.1 Abkürzungen
- 9.2 Synopse



1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 die nachfolgende Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

(Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV)

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- ² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
- ³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

(Art. 2 GSchG)

1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

(Art. 4 GSchG, §§ 5 bis 7 WWG)

1.5 Grundsatz

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 6 GSchG.

1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV.

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

- ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
- ³ Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (z.B. Öle, Fette, usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrrecht in die Kanalisation ist untersagt.



1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer, bzw. in eine gemäss GEP geeignete Anlage eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Behörde die Planung von Rückhaltmassnahmen gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) an.

1.6.4 Sickerleitungen

¹ Hangwasser (Grundwasser) soll grundsätzlich im Boden verbleiben. Es muss mit geeigneten Massnahmen unter oder neben Gebäuden durchgeleitet werden. Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebieten können in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligt werden.

² Sickerleitungen sind nur dort bewilligungsfähig, wo die Einleitung des Sickerwassers in einen Vorfluter möglich ist.

1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.



2. Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten GEP.

(Art. 10 GSchG)

2.2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 Kanalkataster

Die Gemeinde führt einen Kanalkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

2.5 Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.



3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die Schweizer Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik massgebend.

3.1.3 Grundstückentwässerung

- ¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden. Derartige Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.
- ⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.
- ⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

(§ 105 PBG)



3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- 1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- 2 Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
- 3 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- 4 Die zuständige Behörde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- 5 Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

(Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV)

3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordert die Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und des AWEL.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

(Art. 13 - 17 GSchV)

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen

- 1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).
- 2 Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

(Art. 10 GSchG)

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mindestens 5 Grundstücken, bzw. einem Schmutzwasseranfall von mindestens 30 Einwohnergleichwerten dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm (Freispiegelleitung) aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.



² Die Gemeinde kann auch andere private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen, bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

(Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV)

5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

(Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV)

5.3 Bewilligungen

(Art. 17 und Art. 18 GSchG)

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung Erweiterung und Aufhebung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung haben gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton dem Stand der Technik zu entsprechen.

(Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV)

5.3.3 Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 Gesuch

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich dreifach einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Die zuständige Behörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.



⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand, bzw. die Dichtheit der Leitungen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Behörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmegewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

(Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV)

5.4 Bau / Baubeginn

- ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 430 und 431 zu treffen.

5.5 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.6 Kontrollen

- ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- ⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.



5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.8 Unterhaltungspflicht

¹ Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

(Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)

5.9 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Kanalabschnitten
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen.

5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

² Die Gemeinde kann in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht jederzeit private Kanalisationen auf den baulichen Zustand untersuchen lassen. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

(Art. 15 GSchG)

5.11 Zustandsnachweis

¹ Werden aufgrund der Zustandserhebung bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.

² Die zuständige Behörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.12 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.



6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

- ¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- ² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
- ³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

(Art. 3a GSchG)

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
- ² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

(Art. 3a und 60a GSchG)

6.3 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.



8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompentenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind solche Pläne im Doppel durch den Eigentümer innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am : 21. Juni 2012

Der Gemeindepräsident: Martin Arnold

Der Gemeindeschreiber: Thomas Dischl

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr.: 1582

genehmigt am: 30. August 2012

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

9. Anhang

9.1 Abkürzungen

ABV	Allgemeine Bauverordnung
ARA	Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BBV I	Besondere Bauverordnung I
BBV II	Besondere Bauverordnung II
BVV	Bauverfahrensverordnung
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz